

BSV HALLE-AMMENDORF 1910 e. V.

Fußball - Kegeln - Judo - Gymnastik
Volleyball - Tischtennis - Orientierungslauf - Basketball



1910 – 2010 100 JAHRE TRADITION

BSV Halle - Ammendorf 1910 e.V., Postfach 730 113, 06045 Halle/Saale

SATZUNG des Ball-Sport-Verein Halle-Ammendorf 1910 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen: **Ball-Sport-Verein Halle-Ammendorf 1910 e.V.**
(Kurzform: **BSV Halle-Ammendorf 1910 e.V.**).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle-Ammendorf und ist unter der Nummer 102 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Saale) bzw. unter der Nummer **20102** des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Hierzu kann Zweckvermögen im Sinne des § 14 AO, zur Durchführung der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) angesammelt werden. Der Überschuss oder eine nach § 58 Ziffer 6 der AO gebildete Rücklage wird auf Beschluss des Vorstandes für langfristige, intensive Vorhaben zur Erhaltung und Erweiterung der Sportanlagen oder zum Kauf von Sportgeräten verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (2) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auf Präsidiumsbeschluss erhalten Mitglieder in Ausnahmefällen bestimmte Zuwendungen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Stadtsportbundes sowie deren Fachverbände.
- (2) Satzungen und Ordnungen des DSB, des Landes- und Stadtsportbundes sowie deren Fachverbänden sind in den jeweiligen Fassungen für den Verein, seine Abteilungen und deren Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Abteilung und über die Geschäftsstelle. Die Aufnahme erfolgt zum Monatsbeginn. Erforderlich ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht keine Pflicht zur Bekanntgabe von Gründen. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Quartalsbetrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung durch Aushändigung des Mitgliedsausweises unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände sowie den Vorschriften seiner Abteilung. Mit der Aufnahmebestätigung wird die Satzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitglieder
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach Antrag der Abteilungen durch den Vorstand. Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

- (5) Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit der Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins so zu nutzen, wie sie den Abteilungen zugeordnet sind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar zur Mitgliederversammlung und sodann auch automatisch in dieser, sofern gewählt, stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein, aktiv jedoch nur dann, wenn der Verein diese Sportart nicht betreibt. Ausnahmen können die Abteilungsleiter nach Antrag gestatten.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Ausführungsbeauftragten und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in allen Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Vereinsaustritt ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich per Einschreibebrief oder durch persönliche Abgabe bei der zuständigen Abteilungsleistung zu erklären. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat etwaige in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes:
- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen, sei auch nur ein geringfügiger Teil, trotz entsprechender Mahnung nicht gezahlt.
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit dieser Organe wird durch die Satzung und weitere Ordnungsvorschriften geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Versammlungsteilnehmer sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder der Abteilungen nach folgender Maßgabe:
 - bis 50 Mitglieder – 3 delegierte Versammlungsteilnehmer
 - je weitere angefangene 25 Mitglieder – je 1 delegierter Versammlungsteilnehmer; insgesamt maximal 10 delegierte Versammlungsteilnehmer je Abteilung.

Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sind in den Abteilungen zu wählen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung mittels Aushang an den Übungs- und Trainingsstätten zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (4) Anträge zu einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Außerhalb der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

- (5) An den Mitgliederversammlungen können neben den Teilnehmern nach § 10 (1) dieser Satzung alle weiteren Vereinsmitglieder als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste, welche nicht Vereinsmitglied sind, können ausschließlich auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht
 - c) Bericht des Rechnungs- und Kassenprüfers
 - d) Diskussion – nur in den Wahlversammlungen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorsitzenden
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl des Rechnungs- und Kassenprüfers
- (2) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern in der Niederschrift beurkundet.

§ 12 Versammlungsablauf, Wahlmodus, Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß – 4 Wochen vor Versammlungstermin – einberufene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Mitglied des Vorstandes
 - d) dem Mitglied des Vorstandes
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Rechtsgültige Willenserklärungen des Vorstandes sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Zur Einhaltung der Satzung beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.
- (6) Scheidet der Vorsitzende zwischen den Wahlen aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsmitglieder können weitere Leitungsmitglieder wählen.
- (3) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern alle 3 Jahre gewählt. Wahlablauf und weitere Abteilungsversammlungen sind in den Abteilungen zu beschließen.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

In beiden Fällen kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es ist unter Berücksichtigung der Satzung dem Landessportbund Sachsen-Anhalt zu übergeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Unwirksamkeit der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die dem Sinn und Zweck der ersteren weitestgehend entsprechen; gleiches gilt für eventuell fehlende Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist am 12.07.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.